

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

in Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt vierteljährlich 2 Mark, jährlich 7,75 Mark voranzahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,00 Mark vierteljährlich entgegen.

Bezugspreis fürs Ausland jährlich 8,50 Mark voranzahlbar

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft Depositen-Kasse Berlin, Lindenstraße Nr. 3

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pf., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pf., Die ganze Seite 1400 Zeilen zu je 60 Pf. wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pf., die Zwischennummer 15 Pf. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 123 96 bis 123 99

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLI. Jahrgang

Berlin, 11. Oktober 1917

Nummer 27

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Die Lehrlingsarbeiten-Prüfung des Bundes wird in der letzten Woche dieses Monats stattfinden. Wir weisen nochmals darauf hin, daß die Frist zur Einreichung der Prüfungsarbeiten am 20. Oktober abläuft. Formulare zur Anmeldung sind kostenlos von der unterzeichneten Geschäftsstelle erhältlich. Die genauen Bedingungen zur Teilnahme sind auf Seite 241 in Nr. 20 dieses Jahrganges bekannt gegeben worden.

Die Einfuhr von Schweizer Taschenuhren. Im Anzeigenteil der Nr. 25 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung zeigte eine schweizerische Uhrenfabrik an, daß sie Taschenuhren zu den Bedingungen abgebe, die vom Deutschen Uhrenhandelsverband für die Zeit bis April 1918 festgesetzt worden seien. Der Wortlaut dieser Anzeige kann nur auf eine irrtümliche Auffassung der gegenwärtigen Lage auf dem Uhrenmarkt zurückzuführen sein; denn augenblicklich ruht die Uhreneinfuhr vollkommen, und irgend welche Einfuhrbedingungen, unter denen eine Einfuhr möglich ist, gibt es bis zur Stunde noch nicht.

Plötzliche Heranziehung zum Hilfsdienst. Während der § 7 Absatz 3 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst ausdrücklich vorschreibt, daß den zum Hilfsdienst herangezogenen Dienstpflichtigen eine vierzehntägige Frist gegeben werden muß, um sich hilfsdienstpflichtige Beschäftigung zu verschaffen, haben neuerdings einzelne Kriegsämter entgegen dieser ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung hilfsdienstpflichtige sofort einer bestimmten Arbeit überwiesen. Wenn diese zwangsweise Zuführung in einem bestimmten Beruf zulässig wäre, dann wären die Auskünfte und Raterteilungen, die wir in dieser Frage bisher den Kollegen gaben, falsch. Aus diesem Grunde haben wir uns mit der nachstehend wiedergegebenen Eingabe an das Kriegsministerium gewandt und von ihm die ebenfalls zum Abdruck gelangte Antwort erhalten.

Die beiden Schriftstücke haben folgenden Wortlaut:

Berlin SW 68, 15. September 1917

An das Kriegsamt beim Königl. Preuß. Kriegsministerium

Berlin

Betrifft § 7, Absatz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Aus den Reihen unserer Mitglieder erhalten wir fortgesetzt Nachricht darüber, daß in der ersten Aufforderung zum Hilfsdienst bereits die Bestimmung enthalten ist, für welche Arbeiten sich der Betreffende

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Wilh. Schultz

zu melden hat. So sind zum Beispiel schon Uhrmacher aufgefordert worden, sich innerhalb vierzehn Tagen hilfsdienstpflichtige Beschäftigung als Waldarbeiter zu beschaffen. Nach unserer Auffassung verstößt dies gegen § 7, Absatz 3 des Hilfsdienstgesetzes; denn nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes soll es jedem Aufgeforderten innerhalb der ersten vierzehn Tage frei stehen, sich eine beliebige hilfsdienstpflichtige Beschäftigung zu beschaffen.

Nach unserer Auffassung kann es auch gar nicht im vaterländischen Interesse liegen, geschulte Feinmechaniker, wie es zum Beispiel Uhrmacher sind, die an Stubenluft gewohnt, den ganzen Tag sitzend am Werkbische zubringen, mit Waldarbeiten und ähnlichen anstrengenden Arbeiten zu beschäftigen.

Wir bitten ganz ergebenst, das Kriegsamt wolle uns geneigtest mitteilen, ob Aufforderungen, in denen gleich beim ersten Male bestimmt ist, welcher Art die Arbeit ist, die sich der Aufgeforderte zu beschaffen hat, zu Recht erlassen sind, und ob bzw. in welcher Form gegen derartige Heranziehungen Einspruch erhoben werden kann. Für eine Antwort fügen wir Briefumschlag bei.

Kriegsministerium

Kriegsamt

Berlin NW 7, den 5. Oktober 1917

Nr. 543. 9. 17. ER.

An den Deutschen Uhrmacher-Bund

Berlin SW 68

Auf die Eingabe vom 15. September wird ergebenst erwidert, daß die Einberufungs-Ausschüsse durch Erlaß des Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departements vom 7. 8. 17 bereits darauf hingewiesen sind, daß es nicht zweckmäßig erscheint, in der ersten Aufforderung zum Hilfsdienst bestimmte Arbeitgeber zu bezeichnen, bei denen sie sich zu melden haben.

(Unterschrift)

Aus der Antwort ist ersichtlich, daß die Kriegsämter angewiesen sind, die Zuweisung an bestimmte Arbeitsstellen bei der ersten Aufforderung zu unterlassen. Jeder zum Hilfsdienst herangezogene Kollege hat sich also nach Empfang der ersten Aufforderung beliebige hilfsdienstpflichtige Beschäftigung zu verschaffen. Bedauerlich ist es jedoch, daß die vom Kriegsamt gegebene Antwort auf die in unserer Eingabe vom 15. September aufgeworfenen Fragen nicht klar, sondern nur gewunden erteilt ist.